Gesetz

wom, mit dem das Landes-Verwaltungsabgabengesetz abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Der letzte Satz des § 2 des Gesetzes vom 30.0ktober 1958, LGBl.Nr.469, über die Verwaltungsabgaben in der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung in Niederösterreich (Landes-Verwaltungsabgabengesetz) hat zu lauten:

"Die Abgabe darf im einzelnen Falle S 2.000, -- nicht übersteigen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.